

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Antragsteller:	Transportbetonwerke im Hochschwarzwald GmbH & Co. KG Gewerbestraße 20 79822 Titisee-Neustadt
Vorhaben:	Errichtung und Betrieb von drei Flüssiggasbehältern für die Lagerung von Propan mit einem Fassungsvermögen von zusammen 8,7 to Lagermenge auf dem Flst.-Nr. 24/15, Gemarkung Titisee, Gemeinde Titisee-Neustadt
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 9.1.1.3, Spalte 2 S

Das Neuvorhaben betrifft eine Anlagenart und bedarf als solcher einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie einer Baugenehmigung. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 9.1.1.3 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 9.1.1.3, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Maßgeblichen Gründe für diese Einschätzung sind:

Die maximale Lagermenge des Propans von 8,7 to liegt weit unter der Schwelle von 200.000 t, ab der eine UVP verpflichtend durchzuführen ist.

Das Vorhaben befindet sich zwar in der Nähe des Landschaftsschutzgebiets „Titisee-Neustadt“ sowie im Naturpark „Südschwarzwald“. Aber durch die erdgedeckte Lagerung der Flüssiggastanks entstehen keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die Lärmimmissionen im Zusammenhang der Errichtung der Flüssiggastanks hält lediglich weniger Tage an.

Lärmimmissionen während des Befüllvorgangs sind zu erwarten. Da aber die Bestimmungen der TA-Lärm eingehalten werden, werden Belästigungen ausgeschlossen.

Durch die dreifache Absicherung des Befüllvorgangs sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht zu erwarten.

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**15.01.2024**

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**

**- untere Immissionsschutzbehörde-**